

Stadt Ettlingen
- Planungsamt -

Betreff: Rüge des Bebauungsplans [Bezeichnung des B-Plans] – Aufforderung zur Nachbesserung vor Einleitung eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rüge ich form- und fristgerecht den Bebauungsplan *Lange Straße Nord*, in Kraft getreten am 3. Juli 2025, und fordere die Stadt Ettlingen zur umgehenden rechtlichen Überprüfung sowie zur Nachbesserung auf.

Die Rüge erfolgt im Hinblick auf die beabsichtigte Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO und dient der vorherigen Möglichkeit der Selbstkorrektur durch die Gemeinde.

I. Fehlerhafte Einordnung und Anwendung des Ökokontos

Der Bebauungsplan weist erhebliche rechtliche Defizite im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Kompensation auf.

Die herangezogene Ausgleichsmaßnahme betrifft eine Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), die zugleich als FFH-Gebiet Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Damit unterliegt sie zwingend dem naturschutzrechtlichen Ökokonto-Regime unter Anwendung der Vorgaben der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Eine Behandlung als baurechtliches Ökokonto oder eine vermischte Anwendung der Systeme ist rechtlich unzulässig bzw. zumindest fehleranfällig, da die maßgeblichen Anforderungen an Bewertung, Zusätzlichkeit und Anerkennung erheblich divergieren.

II. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und FFH-Recht

FFH-Gebiete unterliegen dem strengen Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG sowie den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Es ist nicht hinreichend erkennbar, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine rechtlich tragfähige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die insbesondere auch Summationswirkungen im Sinne der seit 01.01.2026 geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) berücksichtigt.

Angesichts der geringen Größe des Baugebiets (ca. 1,75 ha) im Verhältnis zur sensiblen Ausgleichsfläche (ca. 1 ha FFH-Gebiet) bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Tragfähigkeit der Eingriffs-Kompensations-Bilanz.

III. Fehlende Zusätzlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen

Ein zentraler Rechtsfehler liegt in der fehlenden Ökokontofähigkeit der angesetzten Maßnahmen.

Maßnahmen in FFH-Gebieten sind nur dann als Ausgleich anrechenbar, wenn sie über die ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands hinausgehen.

Maßnahmen, die lediglich Erhaltungsziele eines Managementplans (MaP) umsetzen, sind ausdrücklich nicht ökokontofähig und dürfen keine Ökopunkte generieren.

Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall genau solche Maßnahmen als „Aufwertung“ deklariert wurden, obwohl sie rechtlich zwingende Mindestpflichten darstellen.

Dies stellt einen durchgreifenden materiellen Fehler der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) dar.

IV. Interessenkonflikt und fehlerhafte Kontrolle

Die Stadt Ettlingen befindet sich in einer strukturell problematischen Doppelrolle:

- als Planungsträgerin des Bebauungsplans
- als potenzielle Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigte der Ausgleichsfläche
- sowie im Zusammenwirken mit der unteren Naturschutzbehörde

Hieraus ergibt sich ein erheblicher Interessenkonflikt, da wirtschaftliche Interessen an der Baulandentwicklung den naturschutzrechtlichen Anforderungen gegenüberstehen.

Eine unabhängige Kontrolle durch die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) ist in solchen Konstellationen zwingend erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Kontrolle in ausreichendem Maße erfolgt ist.

V. Defizite im Kompensationsverzeichnis und in der Transparenz

Nach der seit 01.01.2026 geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) sind Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch Natura-2000-bezogene Maßnahmen, transparent und nachvollziehbar zu erfassen.

Es bestehen Zweifel, ob die streitgegenständlichen Maßnahmen ordnungsgemäß erfasst, zugeordnet und bewertet wurden, insbesondere im Hinblick auf:

- die korrekte Zuordnung zu den Abteilungen des Kompensationsverzeichnisses
- die Vermeidung unzulässiger Doppelnutzung von Maßnahmen
- die Berücksichtigung kumulativer Effekte

VI. Rechtsfolge und Aufforderung

Die dargestellten Mängel sind geeignet, die Wirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt in Frage zu stellen.

Ich fordere die Stadt Ettlingen daher auf,

- den Bebauungsplan unverzüglich rechtlich zu überprüfen,
- die naturschutzrechtliche Kompensation unter Beachtung der Vorgaben der ÖKVO, des BNatSchG sowie der FFH-Richtlinie neu zu bewerten,
- die Zusätzlichkeit der Maßnahmen substantiiert nachzuweisen,
- sowie eine unabhängige Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zu veranlassen.

Sollte keine Abhilfe erfolgen, behalte ich mir ausdrücklich vor, fristgerecht einen Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen